

Reichs = Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 30.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910. S. 801. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910. S. 803. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910. S. 806.

(Nr. 3773.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910. Vom 22. Mai 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910 hinzu.

§ 2.

Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen, wird um 83 340 Mark erhöht.

§ 3.

Zu dem im § 6 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1910, vom 21. März 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 525) bezeichneten Zwecke kann mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden ein den Sollbetrag der Überweisungen übersteigender Betrag zurückbehalten werden, während ein gegen das Etats-soll der Überweisungen sich ergebender Minderertrag dem Reiche zur Last fällt.

Vorstehendes gilt auch für das Rechnungsjahr 1909.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 22. Mai 1910.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Reichs-Gesetzbl. 1910.

Außgegeben zu Berlin den 31. Mai 1910.

116



Nachtrag

zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910.

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1910	
			treten hinzu Marf.	fallen weg Marf.
A. Ordentlicher Etat.				
Ausgabe.				
<u>a. Fortdauernde Ausgaben.</u>				
XI. Reichsschuld.				
72 a.	1/2.	Tilgung	—	83 340
<u>b. Einmalige Ausgaben.</u>				
9.	1/15.	IX. Reichs-Kolonialamt	83 340	—
B. Außerordentlicher Etat.				
Einnahme.				
7 a.		VII a. Zur Abschreibung von dem auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 743), im Wege des Kredits zu deckenden Fehlbetrage des Rechnungsjahrs 1909 aus den Mitteln des ordentlichen Etats	—	83 340
8.		VIII. Aus der Anleihe.		
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	83 340	—

Budingham Palace London, den 22. Mai 1910.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.



(Nr. 3774.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910. Vom 22. Mai 1910.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910 hinzu.

§ 2.

Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen, wird um 84 000 Mark erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 22. Mai 1910.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Zweiter Nachtrag

zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910.

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1910	
			treten hinzu Mark.	fallen weg Mark.
A. Ordentlicher Etat.				
Ausgabe.				
a. Fortdauernde Ausgaben.				
XI. Reichsschuld.				
72a.	1/2.	Tilgung	—	84 000
b. Einmalige Ausgaben.				
1.	1.	I. Reichstag.	84 000	—
B. Außerordentlicher Etat.				
Einnahme.				
7a.		VIIa. Zur Abschreibung von dem auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 743), im Wege des Kredits zu deckenden Fehlbeträge des Rechnungsjahrs 1909 aus den Mitteln des ordentlichen Etats	—	84 000
8.	1.	VIII. Aus der Anleihe. Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	84 000	—

Buckingham Palace London, den 22. Mai 1910.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.



(Nr. 3775.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910. Vom 22. Mai 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910 tritt dem Etat der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1910 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 22. Mai 1910.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Nachtrag

zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Rechnungsjahr 1910	
			treten hinzu Mark.	fallen weg Mark.
A. Ordentlicher Etat.				
I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.				
1. Ausgabe.				
<u>I. Fortdauernde Ausgaben.</u>				
1.	1. 4. 9.	Zivilverwaltung	109 780	—
2.	1.	Militärverwaltung	4 240	—
3.	1.	Flottille	8 760	—
7.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	—	118 540
			122 780	118 540
Summe der Ausgabe			4 240	—



Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Für das Rechnungsjahr 1910	
			treten hinzu Mark.	fallen weg Mark.
		2. Einnahme.		
2.	—	Reichszuschuß für die Zwecke der Militärverwaltung	4 240	—
		Summe der Einnahme	4 240	—
		Die Ausgabe beträgt	4 240	—
		II. Schutzgebiet Kamerun.		
		1. Ausgabe.		
		<u>I. Fortdauernde Ausgaben.</u>		
1.	1.4.9.	Zivilverwaltung	140 890	—
2.	1.	Militärverwaltung	4 720	—
3.	1.	Flottille	11 330	—
5.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	—	152 220
			156 940	152 220
		Summe der Ausgabe	4 720	—
		2. Einnahme.		
2.	—	Reichszuschuß für die Zwecke der Militärverwaltung	4 720	—
		Summe der Einnahme	4 720	—
		Die Ausgabe beträgt	4 720	—
		III. Schutzgebiet Togo.		
		1. Ausgabe.		
		<u>I. Fortdauernde Ausgaben.</u>		
1.	1.4.9.	Zivilverwaltung	28 025	—
4.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	—	28 025
		Summe der Ausgabe	—	—

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1910	
			treten hinzu Mark.	fallen weg Mark.
IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.				
1. Ausgabe.				
<u>I. Fortdauernde Ausgaben.</u>				
1.	1.4.9.	Zivilverwaltung	169 270	—
2.	1.	Militärverwaltung	26 580	—
5.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	—	169 270
			<hr/>	<hr/>
			195 850	169 270
Summe der Ausgabe			26 580	—
2. Einnahme.				
2.	—	Reichszuschuß für die Zwecke der Militärverwaltung	26 580	—
Summe der Einnahme			26 580	—
Die Ausgabe beträgt			26 580	—
			<hr/>	<hr/>
V. Schutzgebiet Neu-Guinea einschließlich der Inselbezirke der Südsee.				
1. Ausgabe.				
<u>I. Fortdauernde Ausgaben.</u>				
1.	1.4.9.	Zivilverwaltung	74 030	—
2.	1.	Flottille	150	—
Summe der Ausgabe			74 180	—
2. Einnahme.				
1a.	—	Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1907	26 380	—
2.	—	Reichszuschuß	47 800	—
Summe der Einnahme			74 180	—
Die Ausgabe beträgt			74 180	—
			<hr/>	<hr/>

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1910	
			treten hinzu Mark.	fallen weg Mark.
		VI. Schutzgebiet Samoa.		
		I. Ausgabe.		
		<u>I. Fortdauernde Ausgaben.</u>		
1.	1.4.9.	Zivilverwaltung	34 050	—
2.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	—	34 050
		Summe der Ausgabe	—	—
		Wiederholung.		
		Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats betragen:		
		I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet . . .	4 240	—
		II. für das Schutzgebiet Kamerun	4 720	—
		III. für das Schutzgebiet Togo	—	—
		IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	26 580	—
		V. für das Schutzgebiet Neu-Guinea einschließlich der Inselbezirke	74 180	—
		VI. für das Schutzgebiet Samoa	—	—
		zusammen	109 720	—
		B. Zu Abschnitt I bis VI.		
		1. Für die Bezüge der Beamten gelten die Bestimmungen der diesem Etat beigelegten Denkschrift und ihrer Anlagen.		
		Die Repräsentationszulagen der Gouverneure fallen für die Zeit ihrer Abwesenheit aus dem Schutzgebiet ihren Vertretern zu.		

Rap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1910	
			treten hinzu Mark.	fallen weg Mark.
		<p>Die nach der Befoldungsordnung zuständigen Alterszulagen sind aus demjenigen Fonds zu zahlen, aus welchem der Beamte seine sonstigen Bezüge erhält.</p> <p>4. Den nichtetatmäßigen Schutzgebietsbeamten können in den Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritte, der Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebietsdienst und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme von Familienmitgliedern Beihilfen zur Deckung der sämtlichen dadurch wirklich entstandenen Beförderungskosten bewilligt werden, jedoch nicht über die für etatsmäßige Beamte mit Familien zulässigen Beträge hinaus. Soweit später für die betreffenden Umzugsreisen der Familien besondere Umzugskosten zuständig werden, ist darauf die für Mitnahme der Familie gewährte Beihilfe in Anrechnung zu bringen. Die Beihilfe für die Familienmitglieder kann in jedem Falle bei ihrer erstmaligen Ausreise bewilligt werden, auch wenn die Ausreise nach Heimatsurlaub des Beamten erfolgt. Auch kann für die Ausreise von Bräuten die Beihilfe nach erfolgter Eheschließung gewährt werden.</p>		

Buckingham Palace London, den 22. Mai 1910.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.



Beilage zum Nachtrag zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910.

Denkschrift,

betreffend

die Regelung der Beförderungen der Beamten in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten.

A. Die Bewilligung der Gehälter im Schutzgebiete sowie der Kolonial-, Alters- und Ortszulagen an die etatmäßigen Beamten soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen.

1. Auslandsgehälter.

- a) Die Auslandsgehälter der Beamten werden nach Maßgabe des Etats und der anliegenden Beförderungsordnungen (I. für Zivilbeamte, II. für Militärbeamte) in Dienstaltersstufen mit 1 jährigen Aufrückungsfristen bewilligt.
- b) Die Festsetzung des Beförderungsdienstalters und die Bewilligung des Gehalts geschieht, soweit sich aus Nachstehendem nicht Abweichendes ergibt, nach den im Reiche geltenden Grundsätzen durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, der diese Befugnis an die Gouverneure übertragen kann.
Soweit im Reiche eine Mitwirkung der Reichsfinanzverwaltung vorgesehen ist, gilt dies auch hier.
- c) Die Beamten rücken bei Übernahme der Stelle im Schutzgebiet in der Regel in die niedrigste Gehaltsstufe ein.
Erfolgt beim Übertritt in das Schutzgebiet sofort etatmäßige Anstellung, so ist das Beförderungsdienstalter auf den Tag des Dienstantritts im Schutzgebiete festzusetzen.
Von der Zeit einer der Übernahme der Stelle vorhergehenden kommissarischen Wahrnehmung wird der 6 Monate übersteigende Zeitraum in Anrechnung gebracht, jedoch nur von demjenigen Zeitpunkt ab, mit welchem das Mindesteinkommen der betreffenden Stelle erreicht war.
In geeigneten Fällen kann einzelnen Beamten zur Vermeidung von Härten ausnahmsweise ein höheres Beförderungsdienstalter beigelegt werden.
- d) Die aus anderen gleichwertigen Beamtenklassen in den Schutzgebieten übernommenen Beamten rücken mit dem Tage des Eintreffens im Schutz-

gebiet in die ihrem Heimatsgehalt entsprechende Gehaltsstufe ein. Diese wird in der Weise ermittelt, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem pensionsberechtigenden Anfangsgehalte der Stelle im Schutzgebiet und dem verdienten höheren Heimatsgehalte dem Anfangssatze der Stellenbesoldung im Schutzgebiete hinzugerechnet wird.

- e) Wiederholt in den Schutzgebieten dienende Beamte rücken dort alsbald in die früher erdiente Gehaltsstufe der neuen Regelung ein und steigen in die etwa noch vorhandene höhere Stufe auf, sobald sie sich insgesamt ein Jahr in jener befunden haben und sofern ihnen nicht infolge Aufrückens im Heimatsgehalte von vornherein ein höheres Gehalt zusteht.

2. Kolonial- und Alterszulagen.

Die Kolonial- und Alterszulagen werden in folgenden Klassen gewährt:

1.	a.	22 000	Mark			
	b.	15 000	"			
	c.	12 000	"			
2.		6 000	"	} und	600	
					1 200	nach 9 Jahren,
					1 800	" " 12 "
3.		5 400	"	} und	500	
					1 000	Mark nach 9 Jahren,
4.		4 700	"	} "	1 500	
						" " 15 "
5.		4 000	"	} und	400	
6.		3 600	"			800
7.		3 300	"			1 200
8.		2 700	"	} und	300	
						600
9.		2 400	"	} "	900	
						15 "

Die Alterszulagen werden beim Übertritt von einer etatmäßigen Schutzgebietsstelle in eine höher besoldete in bezug auf das Aufrücken im Gehalt als Teil des Auslandsgehalts behandelt.

3. Ortszulagen.

Den Beamten in den Schutzgebieten Neu-Guinea und Samoa sowie in den durch den Etat bezeichneten Bezirken des Schutzgebiets Kamerun, mit Ausnahme der Gouverneure, wird zunächst für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem 1. April 1910, eine nichtpensionsfähige Ortszulage gewährt. Es erhalten

600	Mark	die	Beamten	der	Klassen	2	bis	5,
500	"	"	"	"	"	6	"	8,
400	"	"	"	"	"	9.		

Die Ortszulagen werden nur für die Dauer des Aufenthalts im Schutzgebiete gezahlt.



B. Im pensionsberechtigenden Gehalte

rücken die Beamten nach Maßgabe der anliegenden Besoldungsordnungen (I. für Zivilbeamte, II. für Militärbeamte) auf. Der Dienst in einer etatmäßigen Stelle des Reichs steht dem Dienste in einer etatmäßigen Stelle des Schutzgebiets gleich.

Im übrigen regelt sich das pensionsberechtigende Einkommen nach den Festsetzungen im Reiche.

Für solche bis zur etatmäßigen Anstellung kommissarischen Schutzgebietsbeamten, die bis dahin auch in der Heimat nicht etatmäßig waren, finden hinsichtlich der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die Bestimmungen unter A 1 c Abs. 1, 3, 4 Anwendung.

C. Für die nichtetatmäßigen Beamten

gelten gleichfalls die Festsetzungen der Besoldungsordnungen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bewilligung auch hinter den darin aufgeführten Sätzen zurückbleiben kann. Beamte, welche bei der Annahme eine geringere Besoldung als die als Mindestmaß ihrer Klasse vorgesehene Vergütung erhalten, können in ihren Bezügen erst von dem Zeitpunkt ab, mit welchem die Mindestbesoldung der betreffenden Stufe erreicht war, nach Maßgabe der Stufentafel aufrücken.

Die Bewilligung der fortlaufenden Remunerationen an die mit probeweiser oder vorübergehender Wahrnehmung etatmäßiger Dienststellen Beauftragten bleibt dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, und nach seinen Anweisungen hinsichtlich der Unterbeamten dem Gouverneur vorbehalten.

D. Sonstige Bestimmungen.

1. Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere werden beim Übertritt in Beamtenstellen der Schutzgebiete sowohl hinsichtlich ihres pensionsfähigen als auch ihres Auslandsgehalts wie in den Schutzgebieten dienst übertretende heimische Beamte mit gleichem pensionsfähigen Gehalte behandelt. Bei Übernahme von Hauptleuten (Stabsärzten, Stabsveterinären) der Schutztruppen in Stellen von Bezirksamtännern oder Residenten erfolgt, sofern die Anwendung der Bestimmungen des ersten Satzes nicht für sie günstiger ist, die Einreihung in das Auslandsgehalt in der Weise, daß die als Hauptmann (Stabsarzt, Stabsveterinär) im Schutzgebiet einschließlich des bestimmungsmäßigen Urlaubs in den Grenzen von sechs Monaten verbrachte Zeit so auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird, wie wenn diese Zeit in einer Bezirksamtannsstelle zurückgelegt wäre. Das Gleiche gilt bei Übernahme von Offizieren, Sanitäts- und Veterinäroffizieren der Armee und der Marine im Hauptmannsränge, die zur Dienstleistung in den Schutzgebieten kommandiert waren, in solche Stellen. Sanitäts- und Veterinäroffizieren im Hauptmannsränge, die in Stellen von Regierungsärzten beziehungsweise Regierungs-Tierärzten angestellt werden, wird die in diesen Dienstgraden im Schutzgebiete mit der vorerwähnten Maßgabe zurückgelegte Zeit auf das Besoldungs-

dienstalter der neuen Dienststellung angerechnet. Den Offizieren, Sanitäts- und Veterinäroffizieren, die nicht unmittelbar aus dem Schutztruppendienst oder aus dem Kommandoverhältnis zum Reichs-Kolonialamt in den Schutzgebieten übertraten, kann das Besoldungsdienstalter um den Zeitraum vorgerückt werden, um den es nach vorstehenden Grundsätzen im Falle der Übernahme zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Schutztruppendienst oder aus dem Kommandoverhältnis vorgerückt worden wäre. Das Auslandsgehalt ist jedoch in allen Fällen um den Betrag einer etwa zustehenden Tropenzulage zu kürzen.

2. Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere des Heeres oder der Marine, die zum Reichs-Kolonialamt oder zu einem Gouvernement kommandiert sind, erhalten für die Dauer ihrer Verwendung in den Schutzgebieten die Bezüge eines Schutztruppenoffiziers des gleichen Dienstgrads, jedoch nicht über die den Hauptleuten (Stabsärzten, Stabsveterinären) zustehenden Höchstbeträge hinaus. Den Schutztruppenoffizieren zustehende Nebenbezüge (Ausrüstungsgeld usw.) werden nicht gewährt, soweit nicht darüber besondere Festsetzung getroffen ist.

3. Das Aufrücken der Beamten im Auslandsgehalte ruht beim Aufenthalt außerhalb des Schutzgebietes für diejenige Zeit, in welcher ein Beamter nicht die vollen Auslandsbezüge erhält, soweit sie den Zeitraum von drei Monaten übersteigt. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Reichs-Finanzverwaltung zulässig.

4. Wird im Laufe eines Rechnungsjahrs die Entsendung eines Beamten erforderlich, dessen Dienststellung in den Besoldungsordnungen nicht vorgesehen ist, so werden seine Bezüge im Anschluß an das heimische Gehalt durch den Reichskanzler geregelt.

E. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Diese Vorschriften und die Besoldungsordnungen haben auch Wirksamkeit für die bereits im Dienste befindlichen Beamten.

Denjenigen Beamten, für welche dadurch eine Verminderung ihres pensionsfähigen Gehalts eintritt, kann das Besoldungsdienstalter entsprechend vorgerückt werden.

Beamten, die auf Grund der bisherigen Regelung eine höhere Besoldung — Gehalt, Orts- und Stellenzulagen — erhalten haben, als sie nach der neuen Besoldungsregelung am 1. April 1910 beziehen dürfen, erhalten bis zum Aufrücken in ein dem bislang bezogenen entsprechendes Einkommen oder bis zum Ausscheiden aus dem Dienste im Schutzgebiete den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage.

2. Die Vorschriften der Denkschrift, betreffend die Besserstellung der Kolonialbeamten hinsichtlich ihrer Versorgung und derjenigen ihrer Hinterbliebenen (Anlage A zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899), der Denkschrift, betreffend die anderweite Regelung der Bezüge der Kolonialbeamten in den afrikanischen Schutzgebieten (Anlage zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900), der Abschnitte II und III der Denkschrift

zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1902 (Beilage zum Haupt-Etat der Schutzgebiete für 1902), der Denkschrift zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 (Beilage zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905), sowie der Denkschrift über die Regelung des Einkommens der Beamten in der Schutztruppe für Südwestafrika (Beilage II zur zweiten Ergänzung zum Etat für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1907) kommen nur noch insoweit zur Anwendung, als sie sich auf die Pensionierung von Schutzgebiets-Zivilbeamten und die Versorgung der Hinterbliebenen von solchen beziehen.

3. Die Gewährung der nach den Besoldungsordnungen zustehenden pensionsfähigen Gehälter erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1908. Im übrigen treten die vorstehenden Bestimmungen und die Besoldungsordnungen am 1. April 1910 in Kraft.

Befoldungsordnung I

für

die Schutzgebietsbeamten der Zivilverwaltung.

Klasse	Der Beamten { a. pensionsfähiger Gehalt, b. Dienststellung und Klasse des Wohnungsgeldzuschusses	Der Beamten	
		im An- fangsjahre M	nach 1 Jahre M
Klasse 1.			
1 a.	a) 18 000 M. b) Gouverneure von Ostafrika und Südwestafrika.	} Die Gouverneure von Ostafrika und Süd	
1 b.	a) 15 000 M. b) Gouverneur von Kamerun.	} Der Gouverneur von Kamerun bezieht ein	
1 c.	a) 8 000 — 12 000, im Durchschnitt 10 000 M, in Abstufungen von 8 000, 9 000, 10 000, 11 000 und 12 000 M <small>nach 3 6 9 12 Jahren.</small> b) Gouverneur von Togo, Neu-Guinea und Samoa — II.	a) Auslandsgehalt ..	8 000 8 700
		b) Kolonialzulage ..	12 000 12 000
		c) Alterszulage	— —
		d) Gesamteinkommen	20 000 20 700
		Ferner: Repräsentations- zulage.....	
			6 000 6 000
Klasse 2.			
2.	a) 6 300 — 6 900 — 7 500 — 8 100 — 8 700 — 9 300 M <small>nach 3 6 9 12 15 Jahren.</small> b) Erste Referenten und Obergerichte — III. Die Ersten Referenten und Obergerichte in Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun erhalten eine nichtpensions- fähige Stellenzulage von 1 500 M.	a) Auslandsgehalt	6 300 6 800
		b) Kolonialzulage ..	6 000 6 000
		c) Alterszulage	— —
		d) Gesamteinkommen	12 300 12 800
Klasse 3.			
3.	a) 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 M <small>nach 3 6 9 12 15 Jahren.</small> b) Referenten — III. Der Referent erhält in Schutzgebieten, in denen sich kein Erster Referent befindet, eine pensionsfähige Zulage von 600 M; im übrigen erhalten die Referenten bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen, soweit mehrere in einem Schutzgebiete vorhanden sind, je 600 M pensions- fähige Zulage.	a) Auslandsgehalt ..	4 200 4 700
		b) Kolonialzulage ..	5 400 5 400
		c) Alterszulage	— —
		d) Gesamteinkommen	9 600 10 100



{ a. Auslandsgehalt b. Kolonialzulage c. Alterszulage d. Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2 Jahren M	nach 3 Jahren M	nach 4 Jahren M	nach 5 Jahren M	nach 6 Jahren M	nach 9 Jahren M	nach 12 Jahren M	nach 15 Jahren M	
westafrika beziehen ein Einzeleinkommen von 40 000 M und ferner 10 000 M Repräsentationszulage.								Zu Klasse 1. Die Repräsentationszulage fällt bei Abwesenheit des Gouverneurs aus dem Schutzgebiete seinem Vertreter zu.
Einzeleinkommen von 30 000 M und ferner 8 000 M Repräsentationszulage.								
9 400	10 100	10 800	11 400	12 000	—	—	—	
12 000	12 000	12 000	12 000	12 000	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
21 400	22 100	22 800	23 400	24 000	—	—	—	
6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	—	—	—	
7 300	7 800	8 300	8 800	9 300	9 300	9 300	9 300	
6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	
—	—	—	—	—	600	1 200	1 800	
13 300	13 800	14 300	14 800	15 300	15 900	16 500	17 100	
5 200	5 700	6 200	6 700	7 200	7 200	7 200	7 200	
5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	
—	—	—	—	—	500	1 000	1 500	
10 600	11 100	11 600	12 100	12 600	13 100	13 600	14 100	

Zu Klasse 2. Wenn die Stelle eines Ersten Referenten oder Obergerichtsrats einem vortragenden Rat einer Reichszentralbehörde übertragen wird, so rückt dieser in dem pensionsberechtigenden Gehalte weiter so auf, wie wenn er in seiner bisherigen Stelle verblieben wäre, es verbleibt ihm auch der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse II. Sein Auslandsgehalt ist in gleicher Höhe zu bemessen, soweit nicht die Gewährung der sonst für die Beamten der Klasse 2 zuständigen Bezüge für ihn günstiger ist.



Klasse	Der Beamten { a. pensionsfähiges Gehalt, b. Dienststellung und Klasse des Wohnungsgeldzuschusses	Der Beamten		
			im An- fangsjahre M	nach 1 Jahre M
	Klasse 4.			
4a.	<p>a) 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 M nach 3 6 9 12 15 18 Jahren.</p> <p>b) Bezirksamtänner — III. Residenten — III. Bezirksrichter — III. Leiter des Bergbauwesens — III. Zoll-, Finanz-, Vermessungsbirektoren — III. Direktor des biologisch-landwirtschaftlichen Instituts in Umani — III. Botanischer Oberleiter an demselben Institut — III. Leiter der Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria — III. Leiter des Bauwesens — Hochbau-, Seebau- usw. wesen — III. Leiter des Veterinärwesens — III. Betriebsleiter der Eisenbahnen — III. Beiräte für Landwirtschaft, Forst- und Seewesen — III. Die richterlichen Beamten I. Instanz erhalten eine nicht- pensionsfähige persönliche Zulage nach Maßgabe des ent- sprechenden dispositiven Vermerkes zum Haupt-Etat der Schutzgebiete.</p>	<p>a) Auslandsgehalt</p> <p>b) Kolonialzulage</p> <p>c) Alterszulage</p> <p>d) Gesamteinkommen</p>	<p>3 600</p> <p>4 700</p> <p>—</p> <p>8 300</p>	<p>4 200</p> <p>4 700</p> <p>—</p> <p>8 900</p>
4b.	<p>a) 3 000 — 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 M nach 3 6 9 12 15 18 21 Jahren.</p> <p>b) Regierungärzte — III. Höhere Forstbeamte — III. Bauinspektoren — III. Bauingenieure — III. Oberlehrer — III. Sonstige höhere Beamte, soweit sie nicht in einer anderen Klasse aufgeführt sind — III.</p>	<p>a) Auslandsgehalt</p> <p>b) Kolonialzulage</p> <p>c) Alterszulage</p> <p>d) Gesamteinkommen</p>	<p>3 000</p> <p>4 700</p> <p>—</p> <p>7 700</p>	<p>3 700</p> <p>4 700</p> <p>—</p> <p>8 400</p>



a. Auslandsgehalt b. Kolonialzulage c. Alterszulage d. Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2 Jahren M	nach 3 Jahren M	nach 4 Jahren M	nach 5 Jahren M	nach 6 Jahren M	nach 9 Jahren M	nach 12 Jahren M	nach 15 Jahren M	
4 800	5 400	6 000	6 600	7 200	7 200	7 200	7 200	
4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	
—	—	—	—	—	500	1 000	1 500	
9 500	10 100	10 700	11 300	11 900	12 400	12 900	13 400	
4 400	5 100	5 800	6 500	7 200	7 200	7 200	7 200	
4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	
—	—	—	—	—	500	1 000	1 500	Zu Klasse 4b. Für die Regierungs- ärzte, welchen die Ausübung von Privatpraxis gestattet ist, beträgt die Kolonialzulage 3 000 M; jedoch kann letztere bis auf 4 700 M erhöht werden, sofern sie nachweisen, daß sie aus der Privatpraxis eine ge- ringere Einnahme als 1 700 M bezogen haben. Auch kann den Re- gierungsärzten vom Beginn ihrer Verwendung an ein Gesamteinkommen von 9 600 M garantiert werden. Diätarischen Beamten der Klasse 4b kann ein Anfangslohn bis zu 8 300 M an Gesamtvergütung gewährt werden, auch kann darüber hinaus eine weitere Steigerung für die ersten beiden Stufen erfolgen, jedoch nicht über die Höhe der Klasse 4a hinaus.
9 100	9 800	10 500	11 200	11 900	12 400	12 900	13 400	



Klasse	Der Beamten { a. pensionsfähiges Gehalt, b. Dienststellung und Klasse des Wohnungsgeldzuschusses	Der Beamten	
		im An- fangsjahre M	nach 1 Jahre M
Klasse 5.			
5.	<p>a) 3 300–3 800–4 300–4 800–5 200–5 600–6 000 M nach 3 6 9 12 15 18 Jahren.</p> <p>b) Tierärzte — III. Stationsleiter I Klasse (Distriktschefs, Bezirksleiter) — III. Apotheker — III. Chemiker — III.</p>	<p>a) Auslandsgehalt 3 300</p> <p>b) Kolonialzulage 4 000</p> <p>c) Alterszulage —</p> <p>d) Gesamteinkommen 7 300</p>	<p>3 800</p> <p>4 000</p> <p>—</p> <p>7 800</p>
Klasse 6.			
6.	<p>a) 3 300–3 800–4 300–4 800–5 200–5 600–6 000 M nach 3 6 9 12 15 18 Jahren.</p> <p>b) Vorstände für Kalkulatur, Kasse, Bureau, Zoll, Katasterbureau, Hauptmagazin, Bauinspektion, Hafenamts — V. Schulinspektoren — V. Distrikts- und Arbeiter-Kommissare — V.</p>	<p>a) Auslandsgehalt 3 300</p> <p>b) Kolonialzulage 3 600</p> <p>c) Alterszulage —</p> <p>d) Gesamteinkommen 6 900</p>	<p>3 800</p> <p>3 600</p> <p>—</p> <p>7 400</p>
Klasse 7.			
7 a.	<p>a) 2 700–3 100–3 500–3 900–4 200–4 500–4 800 M nach 3 6 9 12 15 18 Jahren.</p> <p>b) Landmesser — V. Hauptzollamtsvorsteher — V.</p>	<p>a) Auslandsgehalt 2 700</p> <p>b) Kolonialzulage 3 300</p> <p>c) Alterszulage —</p> <p>d) Gesamteinkommen 6 000</p>	<p>3 100</p> <p>3 300</p> <p>—</p> <p>6 400</p>
7 b.	<p>a) 2 100–2 500–2 900–3 300–3 700–4 100–4 500 M nach 3 6 9 12 15 18 Jahren.</p> <p>b) Sekretäre — V. Stationsleiter II. Klasse — V. Hafenmeister in Duala — V. Leitende Maschinisten mit Patent I. Klasse auf größeren Fahr- zeugen — V. Maschinenmeister der Eisenbahnverwaltungen (Werkstätten- vorsteher) — V</p>	<p>a) Auslandsgehalt 2 100</p> <p>b) Kolonialzulage 3 300</p> <p>c) Alterszulage —</p> <p>d) Gesamteinkommen 5 400</p>	<p>2 600</p> <p>3 300</p> <p>—</p> <p>5 900</p>



{ a. Auslandsgehalt b. Kolonialzulage c. Alterszulage d. Gesamteinkommen								Bemerkungen	
nach 2 Jahren <i>M</i>	nach 3 Jahren <i>M</i>	nach 4 Jahren <i>M</i>	nach 5 Jahren <i>M</i>	nach 6 Jahren <i>M</i>	nach 9 Jahren <i>M</i>	nach 12 Jahren <i>M</i>	nach 15 Jahren <i>M</i>		
4 300	4 800	5 200	5 600	6 000	6 000	6 000	6 000	<p>Zu Klasse 5a. Diätarischen Tierärzten kann ein Anfangssatz bis zu 7 500 <i>M</i> Gesamtvergütung gewährt werden.</p>	
4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000		
—	—	—	—	—	400	800	1 200		
8 300	8 800	9 200	9 600	10 000	10 400	10 800	11 200		
4 300	4 800	5 200	5 600	6 000	6 000	6 000	6 000		
3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600		
—	—	—	—	—	400	800	1 200		
7 900	8 400	8 800	9 200	9 600	10 000	10 400	10 800		
3 500	3 900	4 200	4 500	4 800	4 800	4 800	4 800		<p>Zu Klasse 7a. Diätarischen Landmessern kann ein Anfangssatz bis zu 7 500 <i>M</i> an Gesamtvergütung gewährt werden.</p> <p>Zu Klasse 4b, 5a und 7a. Diejenigen diätarischen Beamten, welchen gemäß den vorstehenden Bemerkungen ein höherer als der klassenmäßige Mindestbetrag gewährt wird, können in ihren Bezügen dann erhöht werden, wenn sie unter der Voraussetzung, daß sie mit dem Mindesteinkommen ihrer Klasse begonnen hätten, dazu an der Reihe sind.</p> <p>Zu Klasse 7b. Zur Zeit sind an größeren Fahrzeugen vorhanden: Kaiser Wilhelm II, Herzogin Elisabeth.</p>
3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300		
—	—	—	—	—	400	800	1 200		
6 800	7 200	7 500	7 800	8 100	8 500	8 900	9 300		
3 000	3 400	3 800	4 200	4 500	4 500	4 500	4 500		
3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300		
—	—	—	—	—	400	800	1 200		
6 300	6 700	7 100	7 500	7 800	8 200	8 600	9 000		



Klasse	Der Beamten { a. pensionsfähiges Gehalt, b. Dienststellung und Klasse des Wohnungsgeldzuschusses	Der Beamten	
		im An- fangsjahre M	nach 1 Jahre M
7c.	<p>Kapitäne größerer Fahrzeuge mit Befähigung für große Fahrt — V. Polizeivorsteher für Upolu — V. Vorstand der Geslütsverwaltung in Nauchas — V. Garteninspektoren — V. Rektoren — V. Abteilungsingenieure — V. Chinesenkommissar in Upia — V.</p> <p>a) 1 800 – 2 050 – 2 300 – 2 550 – 2 800 – 3 050 – 3 300 M nach 3 6 9 12 15 18 Jahren.</p> <p>b) Lehrer — V. Assistenten und Techniker I. Klasse — V. Bohrinspektoren — V. Vorsteher der Maschinenwerkstatt, der Zimmererei, Tischlerei und Bootswerft — V. Schiffer und Steuerleute mit Befähigung für große Fahrt — V. Maschinisten mit Patent I. Klasse ohne leitende Stellung — V. Cigarettenverwalter I. Klasse — V.</p>	<p>a) Auslandsgehalt 1 800</p> <p>b) Kolonialzulage 3 300</p> <p>c) Alterszulage —</p> <p>d) Gesamteinkommen 5 100</p>	<p>2 100</p> <p>3 300</p> <p>—</p> <p>5 400</p>
8a.	<p align="center">Klasse 8.</p> <p>a) 1 650 – 1 900 – 2 150 – 2 400 – 2 650 – 2 900 – 3 100 – 3 300 M nach 3 6 9 12 15 18 21 Jahren.</p> <p>b) Katasterzeichner — V. Assistenten und Techniker II. Klasse — V. Materialienverwalter — V. Maschinisten mit Patent II. Klasse — V. Dockmeister — V. Schlossmeister — V. Sanatoriumsverwalter — V. Cigarettenverwalter II. Klasse — V. Stationsleiter III. Klasse — V. Werkmeister { der Eisenbahnverwaltung, erste Werkmeister der Bauverwaltung und der Flottille — V. Bahnhofsverwalter — V. Bahnmeister — V.</p>	<p>a) Auslandsgehalt 1 650</p> <p>b) Kolonialzulage 2 700</p> <p>c) Alterszulage —</p> <p>d) Gesamteinkommen 4 350</p>	<p>1 950</p> <p>2 700</p> <p>—</p> <p>4 650</p>



{ a. Auslandsgehalt b. Kolonialzulage c. Alterszulage d. Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2 Jahren <i>M</i>	nach 3 Jahren <i>M</i>	nach 4 Jahren <i>M</i>	nach 5 Jahren <i>M</i>	nach 6 Jahren <i>M</i>	nach 9 Jahren <i>M</i>	nach 12 Jahren <i>M</i>	nach 15 Jahren <i>M</i>	
2 400	2 700	2 900	3 100	3 300	3 300	3 300	3 300	
3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	
—	—	—	—	—	400	800	1 200	
5 700	6 000	6 200	6 400	6 600	7 000	7 400	7 800	
2 250	2 550	2 800	3 050	3 300	3 300	3 300	3 300	
2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4 950	5 250	5 500	5 750	6 000	6 300	6 600	6 900	

Klasse	Der Beamten { a. pensionsfähiges Gehalt, b. Dienststellung und Klasse des Wohnungsgeldzuschusses	Der Beamten		
			im An- fangsjahre M	nach 1 Jahre M
8b.	a) 1 500-1 700-1 850-2 000-2 150-2 300-2 450-2 600 M nach 3 6 9 12 15 18 21 Jahren. b) Förster — V.	a) Auslandsgehalt . b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	1 500 2 700 — 4 200	1 700 2 700 — 4 400
8c.	a) 1 400 - 1 650 - 1 900 - 2 100 - 2 300 - 2 500 M nach 3 6 9 12 15 Jahren. b) Lehrerinnen — IV.	a) Auslandsgehalt . b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	1 400 2 700 — 4 100	1 600 2 700 — 4 300
8d.	a) 1 400 - 1 650 - 1 900 - 2 100 - 2 300 - 2 500 M nach 3 6 9 12 15 Jahren. b) Lokomotivführer I. Klasse — V.	a) Auslandsgehalt . b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	1 400 2 700 — 4 100	1 600 2 700 — 4 300
8e.	a) 1 400 - 1 650 - 1 900 - 2 100 - 2 300 - 2 500 M nach 3 6 9 12 15 Jahren. b) Landwirtschaftliche und Handwerkerlehrer — VI. Polizeimeister der Zentralverwaltung — VI. Maschinisten mit Patent III. Klasse — VI. Steuerleute mit Befähigung nur für Küstenfahrt — VI. Bohrmeister — VI.	a) Auslandsgehalt . b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	1 400 2 700 — 4 100	1 600 2 700 — 4 300
Klasse 9.				
9a.	a) 1 400 - 1 520 - 1 640 - 1 760 - 1 880 - 2 000 - 2 100 M nach 3 6 9 12 15 18 Jahren. b) Polizeiwachtmeister — VI. Polizeimeister — VI. Bureau-, technische, land- und forstwirtschaftliche, Sanitäts-, Veterinär- und Laboratoriumsgehilfen, welche nicht nur zu mechanischen Dienstverrichtungen angenommen sind — VI. Bahnhofs-aufsicher — VI. Zugführer — VI. Lokomotivführer II. Klasse — VI.	a) Auslandsgehalt b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	1 400 2 400 — 3 800	1 520 2 400 — 3 920



{ a. Auslandsgehalt b. Kolonialzulage c. Alterszulage d. Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2 Jahren M	nach 3 Jahren M	nach 4 Jahren M	nach 5 Jahren M	nach 6 Jahren M	nach 9 Jahren M	nach 12 Jahren M	nach 15 Jahren M	
1 900	2 100	2 300	2 500	2 600	2 600	2 600	2 600	
2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4 600	4 800	5 000	5 200	5 300	5 600	5 900	6 200	
1 800	2 000	2 200	2 350	2 500	2 500	2 500	2 500	
2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4 500	4 700	4 900	5 050	5 200	5 500	5 800	6 100	
1 800	2 000	2 200	2 350	2 500	2 500	2 500	2 500	
2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4 500	4 700	4 900	5 050	5 200	5 500	5 800	6 100	
1 800	2 000	2 200	2 350	2 500	2 500	2 500	2 500	
2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4 500	4 700	4 900	5 050	5 200	5 500	5 800	6 100	
1 640	1 760	1 880	2 000	2 100	2 100	2 100	2 100	
2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4 040	4 160	4 280	4 400	4 500	4 800	5 100	5 400	



Klasse	Der Beamten { a. pensionsfähiges Gehalt, b. Dienststellung und Klasse des Wohnungsgeldzuschusses	Der Beamten	
		im An- fangsjahre M	nach 1 Jahre M
9b.	Hafenmeistergehilfen — VI. Pinassensteuerer — VI. Lotsen — VI. Maschinisten mit Patent IV. Klasse — VI. Zollaufseher — VI. Kanzleibeamte, sofern sie mindestens 6 jährige Schutzgebiets- dienstzeit hinter sich haben — VI. a) 1200 — 1280 — 1350 — 1420 — 1490 — 1560 — 1630 — 1700 M nach 8 6 9 12 15 18 21 Jahren. b) Polizeiergeanten — VI. Magazin-aufseher — VI. Dolmetscher — VI. Schreiber — VI. Bootsmänner — VI. Leuchtturmwärter — VI. Schweizer, Sennen — VI. Strecken- und Haltestellen-aufseher — VI. Bremser, Strecken-vorarbeiter — VI. Wege-, Bau- und Arbeiter-aufseher — VI. Lokomotivbeizer — VI. Maschinisten ohne Patent — VI. Alle übrigen Unterbeamten — VI.	a) Auslandsgehalt . b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	1 200 2 400 — 3 600 1 300 2 400 — 3 700

Bemerkung:

Bei Berechnung des pensionsfähigen Dienstinkommens tritt dem pensionsfähigen Gehalte der pensionsfähige Teil des Wohnungsgeldzuschusses der Reichsbeamten hinzu, und zwar:

für Tarifklasse II	1 134 M
für Tarifklasse III	874 ,
für Tarifklasse IV	378 ,
für Tarifklasse V	546 ,
für Tarifklasse VI	300 ,

Für die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun ist der pensionsfähige Wohnungsgeldzuschuß in den Gehaltsätzen bereits enthalten. Soweit Stellen der Klasse 2 vortragenden Räten von Reichs-Zentralbehörden übertragen werden, verbleibt denselben der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse II.



{ a. Auslandsgehalt b. Kolonialzulage c. Alterszulage d. Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2 Jahren <i>M</i>	nach 3 Jahren <i>M</i>	nach 4 Jahren <i>M</i>	nach 5 Jahren <i>M</i>	nach 6 Jahren <i>M</i>	nach 9 Jahren <i>M</i>	nach 12 Jahren <i>M</i>	nach 15 Jahren <i>M</i>	
1 380	1 460	1 540	1 620	1 700	1 700	1 700	1 700	
2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	
—	—	—	—	—	300	600	900	
3 780	3 860	3 940	4 020	4 100	4 400	4 700	5 000	





Befoldungsordnung II

für

die Schutzgebietsbeamten der Militärverwaltung.

Klasse	Der Beamten	Der Beamten			
			im An- fangsjahre M	nach 1 Jahre M	
3.	a. pensionsfähiges Gehalt (auf Grund der Militärpensionsgesetze), b. Dienststellung und Klasse des Wohnungsgeldzuschusses	a) 4 200–4 800–5 400–6 000–6 600–7 200 M nach 3 6 9 12 15 Jahren.	a) Auslandsgehalt ..	4 200	4 700
		b) Vorsteher der Intendanturen — III.	b) Kolonialzulage ..	5 400	5 400
			c) Alterszulage	—	—
			d) Gesamteinkommen	9 600	10 100
4 a.	a) 4 200–4 800–5 400–6 000–6 600–7 200 M nach 3 6 9 12 15 Jahren.	a) Auslandsgehalt ..	4 200	4 700	
		b) Intendanturräte — III.	b) Kolonialzulage ..	4 700	4 700
		c) Alterszulage	—	—	
		d) Gesamteinkommen	8 900	9 400	
4 b.	a) 3 000–3 600–4 200 M nach 3 6 Jahren.	a) Auslandsgehalt ..	3 000	3 200	
		b) Intendanturassessoren — III.	b) Kolonialzulage ..	4 700	4 700
		c) Alterszulage	—	—	
		d) Gesamteinkommen	7 700	7 900	
4 c.	a) 3 000–3 600–4 200–4 800–5 400–6 000–6 600–7 200 M nach 3 6 9 12 15 18 21 Jahren.	a) Auslandsgehalt ..	3 000	3 700	
		b) Kriegsgeschichtsräte — III.	b) Kolonialzulage ..	4 700	4 700
		c) Alterszulage	—	—	
		d) Gesamteinkommen	7 700	8 400	
4 d.	a) 3 000–3 600–4 200–4 800–5 400–6 000–6 600 M nach 3 6 9 12 15 18 Jahren.	a) Auslandsgehalt ..	3 000	3 600	
		b) Militärgeistliche — III.	b) Kolonialzulage ..	4 700	4 700
		c) Alterszulage	—	—	
		d) Gesamteinkommen	7 700	8 300	
5.	a) 2 700–3 300–3 900–4 500 M nach 3 6 9 Jahren.	a) Auslandsgehalt ..	2 700	3 000	
		b) Stabsapotheker — III.	b) Kolonialzulage ..	4 000	4 000
		c) Alterszulage	—	—	
		d) Gesamteinkommen	6 700	7 000	
7 a.	a) 2 100–2 500–2 900–3 300–3 600–3 900–4 200–4 500 M nach 3 6 9 12 15 18 21 Jahren.	a) Auslandsgehalt ..	2 100	2 600	
		b) Intendantursekretäre und Ober-Intendantursekretäre — V.	b) Kolonialzulage ..	3 300	3 300
		c) Alterszulage	—	—	
		d) Gesamteinkommen	5 400	5 900	



{ a. Auslandsgehalt b. Kolonialzulage c. Alterszulage d. Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2 Jahren <i>M</i>	nach 3 Jahren <i>M</i>	nach 4 Jahren <i>M</i>	nach 5 Jahren <i>M</i>	nach 6 Jahren <i>M</i>	nach 9 Jahren <i>M</i>	nach 12 Jahren <i>M</i>	nach 15 Jahren <i>M</i>	
5 200	5 700	6 200	6 700	7 200	7 200	7 200	7 200	Zu 3 und 4 a. Die Vorsteher der Intendanturen und die Intendantur- räte erhalten eine pensionsfähige Zulage von 600 <i>M</i> , wenn sie diese in der Heimat bezogen haben, oder wenn sie in der Heimat von einem Hintermann bezogen wird.
5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	
—	—	—	—	—	500	1 000	1 500	
10 600	11 100	11 600	12 100	12 600	13 100	13 600	14 100	
5 200	5 700	6 200	6 700	7 200	7 200	7 200	7 200	
4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	
—	—	—	—	—	500	1 000	1 500	
9 900	10 400	10 900	11 400	11 900	12 400	12 900	13 400	
3 400	3 600	3 800	4 000	4 200	4 200	4 200	4 200	
4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	
—	—	—	—	—	500	1 000	1 500	
8 100	8 300	8 500	8 700	8 900	9 400	9 900	10 400	
4 400	5 100	5 800	6 500	7 200	7 200	7 200	7 200	
4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	
—	—	—	—	—	500	1 000	1 500	
9 100	9 800	10 500	11 200	11 900	12 400	12 900	13 400	
4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	6 600	6 600	6 600	
4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	4 700	
—	—	—	—	—	500	1 000	1 500	
8 900	9 500	10 100	10 700	11 300	11 800	12 300	12 800	
3 300	3 600	3 900	4 200	4 500	4 500	4 500	4 500	
4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	
—	—	—	—	—	400	800	1 200	
7 300	7 600	7 900	8 200	8 500	8 900	9 300	9 700	
3 000	3 400	3 800	4 200	4 500	4 500	4 500	4 500	
3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	
—	—	—	—	—	400	800	1 200	
6 300	6 700	7 100	7 500	7 800	8 200	8 600	9 000	

Zu 7 a. Die Intendantursekretäre und Ober-Intendantursekretäre erhalten eine nichtpensionsfähige Zulage von 150 *M*.



Klasse	Der Beamten { a. pensionsfähiges Gehalt (auf Grund der Militärpensionsgesetze), b. Dienststellung und Klasse des Wohnungsgeldzuschusses	Der Beamten		
			im Anfangsjahre M	nach 1 Jahre M
7b.	a) 1 800–2 100–2 500–2 900–3 300–3 600–3 900–4 200–4 500 M nach 3 6 9 12 15 18 21 24 Jahren. b) Militärgerichtsschreiber — V.	a) Auslandsgehalt .. b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	1 800 3 300 — 5 100	2 300 3 300 — 5 600
7c.	a) 2 800–3 100–3 400–3 700–4 000–4 200 M nach 3 6 9 12 15 Jahren. b) Zahlmeister und Ober-Zahlmeister — V.	a) Auslandsgehalt .. b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	2 800 3 300 — 6 100	3 100 3 300 — 6 400
7d.	a) 2 000–2 250–2 500–2 750–3 000–3 200–3 400–3 600 M nach 3 6 9 12 15 18 21 Jahren. b) Inspektoren der Militärverwaltung — V.	a) Auslandsgehalt .. b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	2 000 3 300 — 5 300	2 300 3 300 — 5 600
7e.	a) 1 800–2 100–2 400–2 700–3 000–3 300–3 600 M nach 3 6 9 12 15 18 Jahren. b) Militärbaufsekretäre — V.	a) Auslandsgehalt .. b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	1 800 3 300 — 5 100	2 100 3 300 — 5 400
7f.	a) 2 400–2 700–3 000–3 200 M nach 3 6 9 Jahren. b) Zahnärzte — V.	a) Auslandsgehalt .. b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	2 400 3 300 — 5 700	2 600 3 300 — 5 900
8.	a) 2 500–2 700–2 900–3 100–3 200 M nach 3 6 9 12 Jahren. b) Waffenrevisoren — V.	a) Auslandsgehalt .. b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	2 500 2 700 — 5 200	2 700 2 700 — 5 400
9a.	a) 1 600–1 700–1 800–1 900–2 000–2 100–2 200 M nach 3 6 9 12 15 18 Jahren. b) Büchsenmacher, Waffenmeister — VI.	a) Auslandsgehalt .. b) Kolonialzulage .. c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	1 600 2 400 — 4 000	1 700 2 400 — 4 100



{ a. Auslandsgehalt b. Kolonialzulage c. Alterszulage d. Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2 Jahren M	nach 3 Jahren M	nach 4 Jahren M	nach 5 Jahren M	nach 6 Jahren M	nach 9 Jahren M	nach 12 Jahren M	nach 15 Jahren M	
2 800	3 300	3 700	4 100	4 500	4 500	4 500	4 500	
3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	
—	—	—	—	—	400	800	1 200	
6 100	6 600	7 000	7 400	7 800	8 200	8 600	9 000	
3 400	3 600	3 800	4 000	4 200	4 200	4 200	4 200	
3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	
—	—	—	—	—	400	800	1 200	
6 700	6 900	7 100	7 300	7 500	7 900	8 300	8 700	
2 600	2 900	3 200	3 400	3 600	3 600	3 600	3 600	
3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	
—	—	—	—	—	400	800	1 200	
5 900	6 200	6 500	6 700	6 900	7 300	7 700	8 100	
2 400	2 700	3 000	3 300	3 600	3 600	3 600	3 600	
3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	
—	—	—	—	—	400	800	1 200	
5 700	6 000	6 300	6 600	6 900	7 300	7 700	8 100	
2 800	2 900	3 000	3 100	3 200	3 200	3 200	3 200	
3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	
—	—	—	—	—	400	800	1 200	
6 100	6 200	6 300	6 400	6 500	6 900	7 300	7 700	
2 800	2 900	3 000	3 100	3 200	3 200	3 200	3 200	
2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	
—	—	—	—	—	300	600	900	
5 500	5 600	5 700	5 800	5 900	6 200	6 500	6 800	
1 800	1 900	2 000	2 100	2 200	2 200	2 200	2 200	
2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4 200	4 300	4 400	4 500	4 600	4 900	5 200	5 500	

Reichs-Gesetzl. 1910.

120



Klasse	Der Beamten	Der Beamten		
		im An- fangsjahre M	nach 1 Jahre M	
9b.	a. pensionsfähiges Gehalt (auf Grund der Militärpensionsgesetze), b. Dienststellung und Klasse des Wohnungsgelbzuschusses	a) Auslandsgehalt b) Kolonialzulage c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	1 200 2 400 — 3 600	1 300 2 400 — 3 700
	a) 1 200—1 280—1 350—1 420—1 490—1 560—1 630—1 700 M nach 3 6 9 12 15 18 21 Jahren. b) Magazinaufseher — VI.			

Bemerkung.

Bei Berechnung des pensionsfähigen Dienstinkommens tritt dem pensionsfähigen Gehalte der pensionsfähige Teil des Wohnungsgelbzuschusses der Reichsbeamten hinzu und zwar:

für Tarifklasse III.....	874 M,
„ „ V	546 „
„ „ VI.....	300 „

a. Auslandsgehalt b. Kolonialzulage c. Alterszulage d. Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2 Jahren <i>M.</i>	nach 3 Jahren <i>M.</i>	nach 4 Jahren <i>M.</i>	nach 5 Jahren <i>M.</i>	nach 6 Jahren <i>M.</i>	nach 9 Jahren <i>M.</i>	nach 12 Jahren <i>M.</i>	nach 15 Jahren <i>M.</i>	
1 380	1 460	1 540	1 620	1 700	1 700	1 700	1 700	
2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	
—	—	—	—	—	300	600	900	
3 780	3 860	3 940	4 020	4 100	4 400	4 700	5 000	

Druckfehlerberichtigung.

Im Reichs-Gesetzblatte Nr. 16 von 1910 auf Seite 561 ist bei den fort-dauernden Ausgaben des Etats für das Schutzgebiet Kamerun auf 1910 — Kap. 2 Tit. 1/8: Militärverwaltung — die Zahl 2 296 966 abzuändern in: **2 296 996.**

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.



